

# Anti-Doping-Ordnung (ADO)

## 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der BBS gibt sich auf Grund § 2 Abs. 2.1.5 seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- 1.2 Der BBS übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Codes des DMV (S3 Anti-Doping des DMV-Handbuches) und damit die vom DMV anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA ( Nationalen Anti-Doping-Agentur) und der WMF (World Minigolf Sport Federation). Zu diesem Anti-Doping-Regelwerk gehören der NADC, die ADR der WMF und der ADC des DMV in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Der BBS überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DMV.
- 1.4 Die Vorstandschaft des BBS ist gemäß Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. dies ist auf der Homepage des BBS bekannt zu geben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

## 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Diese Ordnung
  - 2.1.1 regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im BBS; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur der Anti-Doping-Beauftragte des DMV und der DMV-Doping-Disziplinarausschuss angerufen werden.
  - 2.1.2 gehört als verbindliche Wettkampfregelung zwingend zu den Bedingungen, unter denen im BBS Wettkämpfe durchgeführt werden.
  - 2.1.3 findet Anwendung
    - auf alle Athleten, die Minigolfsport im Zuständigkeitsbereich des BBS ausüben und
    - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und / oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre
  - 2.1.4 lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- 2.2 Der BBS anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der WADA (World-Anti-Doping-Agency), der WMF, der NADA und des DMV.  
Er anerkennt
  - die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org).
  - alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA, der WMF oder des DMV regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

### **3 Verbot des Dopings**

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- Doping ist mit den Grundwerten des Sports -insbesondere der Chancengleichheit- unvereinbar.
- Doping gefährdet die Gesundheit der Athleten und
- zerrüttet das Ansehen des Sportes in der Öffentlichkeit.

### **4 Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

### **5 Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung.**

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist "verboten", wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden "Liste der verbotenen Wirkstoff und verbotener Methoden der WADA" als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der "Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen". Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.
- 5.3 Die Beantragung und Erteilung deiner medizinischen Ausnahmegenehmigung erfolgt nach den Regeln des DMV bzw. der WMF.

### **6 Dopingkontrollen, Analyse von Proben**

- 6.1 Der BBS kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch die Vorstandschaft in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten des BBS und des DMV in Zusammenarbeit mit der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DMV. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des DMV.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DMV.

## **7 Verpflichtung des Athleten**

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen.
- 7.2 Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DMV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.3 Bei allen Landeskaderathleten geschieht dies gegenüber dem BBS. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

## **8 Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen**

Das Ergebnismanagement wird auf den DMV übertragen. Es erfolgt nach dem Kapitel "Ergebnismanagement" des Abschnittes S3 - Anti-Doping des DMV-Handbuches.

## **9 Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung**

- 9.1 Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die entsprechenden Kapitel des Abschnittes S3- Anti-Doping des DMV-Handbuches.

## **10 Strafen**

- 10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie Konsequenzen für Mannschaften sind Kapitel "Sanktionen" bzw. "Konsequenzen für Mannschaften" des Abschnittes S3 - Anti-Doping des DMV-Handbuches maßgebend.
- 10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden :
- Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA-Codes
  - Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
  - Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum.
  - Mannschaftsausschuss
  - Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
  - Ausschluss aus dem Leistungskader
  - Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.

## **11 Kosten**

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der BBS.

## **12 Anti-Doping-Beauftragter**

12.1 Der BBS Bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2. Dieser

- berät die Vorstandschaft sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten.
- ist verantwortliche für Präventivmaßnahmen, vor allem im Bereich des Landeskaders und der Auswahltrainer.
- vertritt den BBS in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf den DMV übertragen wurde.

## **13 Verpflichtungen des Leistungssportpersonals**

13.1 Dies Trainer des BBS haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zu fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließende Arbeits- Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen, von ehrenamtlich tätigen Personen ist eine Ehrenerklärung einzuholen.

## **14 Inkrafttreten**

Die vorliegende Fassung der Anti-Doping-Ordnung wurde von der Vorstandschaft am 05.02.2011 beschlossen und tritt nach Eintragung der geänderten Satzung, die die Voraussetzung für diese Ordnung regelt, in Kraft.